

Integrationsvereinbarungen

Anträge vom 20. Februar 2008

Kündig-Rapperswil-Jona / Müller-St.Gallen

- Abs. 1:** Der zunehmende Ausländeranteil und die damit verbundenen Integrationsprobleme, die insbesondere in städtischen Gebieten problematische Auswirkungen haben, zeigen, dass bisher im Bereich der Integration zu wenig Gewicht darauf gelegt wurde, von den Ausländerinnen und Ausländer die Integrationsbereitschaft einzufordern. Gleichzeitig bietet das neue Ausländergesetz nun die Rahmenbedingungen, um Integrationsvereinbarungen auf kantonaler Ebene einzuführen.
- Abs. 2:** Die Regierung wird daher beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um im Kanton St.Gallen wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer zu verpflichten, die hier gültigen Gesetze zu akzeptieren und sich gegebenenfalls die notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.
- Abs. 3:** Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung soll mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs erfolgreich besucht wurde. Dies soll auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs gelten.
- Abs. 4:** Streichen.

Begründung:

Ein grosser Anteil der Ausländerinnen und Ausländer verfügt über hinreichende Sprachkenntnisse, um sich selbständig in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Wo diese aber fehlen, ist im Falle eines dauernden Aufenthalts die Aneignung von Sprache und Kenntnissen der hiesigen Normen und Kultur eine unerlässliche Voraussetzung zu einer geglückten Integration, sowohl am Arbeitsplatz als auch in der weiteren sozialen Umgebung. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes enthalten lediglich eine Kann-Formulierung. Es ist wünschenswert, dass diese in der kantonalen Gesetzgebung verbindlich gemacht wird. Davon profitieren sowohl die Zuzüger als auch die Gesellschaft als Ganzes; Integration bedeutet unter anderem auch Prävention. Daher ist dafür zu sorgen, dass die Kosten für obligatorische Kurse in angemessenem Umfang von der öffentlichen Hand finanziert werden.